

Vereinssatzung Vogter Gesundheits- und Herzsport e.V.

A) ALLGEMEINES

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Vogter Gesundheits- und Herzsport e.V.: Verein zur Prävention und Rehabilitation, Verein für Gesundheitssport und Sporttherapie“ er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ravensburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Vogt und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuer begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Aufklärung über die Gefahren von Zivilisationserkrankungen (insbesondere Herz-Kreislaufkrankungen und Erkrankungen des Bewegungsapparates). Um diese Zwecke zu erreichen entfaltet der Verein vor allem folgende Tätigkeiten:
 - a. Aufklärung über die Bedeutung der Herz-Kreislaufkrankungen als Risikofaktor für Gesundheit und Leben
 - b. Aufklärung über die Bedeutung der Erkrankungen des Bewegungsapparates als Risikofaktor für die Gesundheit
 - c. Schaffung von Angeboten zur Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislaufkrankungen und Erkrankungen des Bewegungsapparates.
 - d. Zusammenwirken und koordiniertes Vorgehen mit anderen Organisationen und Einrichtungen, die nach Ansicht des Vorstandes dazu beitragen können, die Ziele des Vereins zu verwirklichen. Zu diesen Organisationen gehören: Der Württembergische Landessportbund (WLSB), die Landesarbeitsgemeinschaft für Ambulante Herzgruppen, der Deutsche Sporttherapeutenbund e.V., die Deutsche Herzstiftung und alle Selbsthilfegruppen.
Der Verein ist Mitglied im WLSB. Er und seine Mitglieder anerkennen für sich bzw. sie verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Diese Bestimmungen werden den Mitgliedern des Vereins auf Wunsch zur Verfügung gestellt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsfähige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Wesen und Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B) ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT; BEITRAGSPFLICHT

§3 Arten der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder mit gleichen Rechten sind die
 - a. Ordentlichen Mitglieder 1.1
 - a. Passiven Mitglieder 1.2
 - b. Fördernden Mitglieder 1.3

- c. Korporativen Mitglieder 1.4
- d. Ehrenmitglieder 1.5

- 1.1 Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die aktiv an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
 - 1.2 Passive Mitglieder sind natürliche Personen, die aber nicht mehr aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen, dem Verein aber verbunden bleiben wollen.
 - 1.3 Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, welche die Interessen des Vereins fördern; sie unterstützen die Vereinstätigkeit die allem durch Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages.
 - 1.4 Korporative Mitglieder sind juristische Personen, welche die Aufgaben des Vereins fördern; sie unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages.
 - 1.5 Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein und seine Arbeit besonders verdient gemacht haben und deshalb zu Ehrenmitgliedern gemacht werden.
2. Kurzzeitmitglieder sind natürliche Personen, die aufgrund der Teilnahme an einem Kurs oder einem kursähnlichen Angebot des Vereins aufgrund eines ausgewiesenen Antrags für die Dauer des Angebotes befristet Mitglied im Verein werden.
Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

2. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der darüber zu entscheiden hat. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
4. Fördernde Mitglieder werden vom Vorstand mit ihrem Einverständnis zu solchen erklärt.
5. Ehrenmitglieder werden mit ihrem Einverständnis auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Die Ernennung kann auf die selbe Weise rückgängig gemacht werden.
6. Die Daten der Mitglieder werden maschinell gespeichert. Die Verwendung dieser Daten für ausschließlich vereinsinterne Zwecke ist sichergestellt.

§5 Beitragspflicht

1. Die Höhe des jährlichen Beitrages der ordentlichen und der passiven Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Mindesthöhe des einmaligen Beitrages der fördernden Mitglieder wird vom Vorstand bestimmt. Im Übrigen sind die von der Zahlung von Beiträgen befreit.
3. der jährliche Mindestbeitrag, der von korporativen Mitgliedern zu entrichten ist wird vom Vorstand festgesetzt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Der Jahresbeitrag ist bei Erwerb der Mitgliedschaft und anschließend jeweils halbjährlich im Voraus am 31.01. bzw. am 30.06. jeden Jahres zu entrichten.
6. Die Höhe des Beitrages der Kurzzeitmitglieder wird von Fall zu Fall entsprechend des Kursangebotes vom Vorstand bestimmt.
7. Über den Mitgliedsbeitrag hinausgehende freiwillige Zahlungen (Spenden) sind willkommen. Auf Wunsch werden hierüber Spendenbescheinigungen ausgestellt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch freiwilligen Austritt, durch Streichung aus der Mitgliederliste, durch Ausschluss, durch Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum 30. 6. oder 31. 12. eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
3. die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses länger als 12 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der bereits fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere aufgrund vereinschädigenden Verhaltens, durch Beschluss des Vorstandes. Vorher ist dem betreffenden Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist persönlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte und jegliche Ansprüche an das Vereinsvermögen.

C) VERTRETUNG UND VERWALTUNG DER VEREINS

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:
Mitgliederversammlung
Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten sechs Wochen des Geschäftsjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen es erfordern oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Anträge der Mitglieder sind mindestens 7 Tage zuvor beim Vorstand einzureichen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
4. im Falle einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren Wortlaut mit der Einladung mitzuteilen.
5. Eine Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen und über nicht rechtzeitig eingereichte Anträge von Mitgliedern (sog. Dringlichkeitsanträge) findet nur dann statt, wenn die Mehrheit der erschienen Mitglieder keinen Widerspruch erhebt.

§9 Zuständigkeit und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Geschäfts. Und Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 - b. Entlastung der Vorstandes.
 - c. Entgegennahme des Haushaltsvorschlages.

- d. Wahl und ggf. Abberufung des Vorstandes.
 - e. Bestellung der Kassenprüfer.
 - f. Festsetzung der Höhe des jährlichen Beitrages der ordentlichen und der passiven Mitglieder; dem Vorstand steht ein Vorschlagsrecht zu.
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen – soweit sie nicht dem Vorstand obliegen - und über die Auflösung des Vereins.
 - h. Beschlussfassung über sonstige Anträge.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.
 3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
 4. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
 5. Für die Entlastung des Vorstandes und die Wahl des neuen Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungs- bzw einen Wahlleiter.
 6. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ggf deren Abberufung erfolgt in geheimer (schriftlicher) Abstimmung. Bei allseitigem Einverständnis kann die Wahl offen (durch Handaufheben) erfolgen.
 7. Die Wahl des Vorstandes kann, sofern nur ein Kandidat vorhanden ist und kein erschienenes Mitglied widerspricht, auch in einem einheitlichen Abstimmungsgang erfolgen, nachdem die Namen der zur Wahl stehenden Kandidaten mit der jeweils vorgesehenen Funktion verlesen worden sind. Die Stimmabgabe eines jeden erschienenen Mitglieds bezieht sich dann auf die Bildung eines Gesamtvorstandes (sog. Blockwahl) mit Ausnahme der zu bestellenden Kassenprüfer.
 8. Über die sonstigen Anträge wird in offener Abstimmung durch Handaufheben gewählt, sofern nicht mehrheitlich eine geheime Wahl beschlossen wird.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht im Innenverhältnis aus
 - a. Dem Vorsitzenden
 - b. Dem Stellvertreter
 - c. Dem Schriftführer
 - d. Dem Kassier
 - e. Dem ärztlichen Berater

Vorstand im Sinne des §26 BGB (Vertretung nach außen) sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein, ebenso der Stellvertreter. Der Stellvertreter vertritt alleine, jedoch ist bei Beträgen über DM 1000,00 (entspricht € 511,29) die Unterschrift des Vorsitzenden vorzulegen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Geschäftsjahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung von Neuwahlen fort dauert.
Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied.
3. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet außer durch Tod oder Ablauf der Wahlperiode mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes während der Amtsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied für die restliche Dauer der Amtsperiode zu berufen.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EstG beschließen.

§11 Aufgaben des Vorstandes, Beschlussfähigkeit

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für die Planung und Verwirklichung der Vereinsziele verantwortlich und für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Neben den laufenden Geschäften obliegt dem Vorstand insbesondere die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die von Registergericht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gefordert werden.
2. Der Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Stellvertreter vertreten.
3. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 2 Mitglieder des Gesamtvorstandes die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen. Die Einberufung des Vorstandes hat mit einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen. Sie kann schriftlich oder mündlich geschehen.
4. Der ordnungsgemäß einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleitenden den Ausschlag.
6. Jedes Mitglied des Vorstandes erhält eine Kopie der Sitzungsniederschrift.

D) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§12 Niederschriften

1. Über die Mitgliederversammlungen und sämtliche Sitzungen des Vorstandes ist jeweils eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen, die von Schriftführer und vom jeweiligen Versammlungs- oder Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist; letzterer hat im Fall der Verhinderung des Schriftführers rechtzeitig einen Vertreter für die Protokollführung zu bestimmen.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Verein ist aufzulösen, wenn sein Zweck nicht mehr erfüllt werden kann.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der zuletzt gewählte Vorsitzende und der zuletzt gewählte Stellvertreter zu gemeinsam berechtigten Liquidatoren bestellt,
4. Nach der Auflösung unter Aufhebung der Vereins fällt sein nach Abtretung aller Verbindlichkeiten noch vorhandenes Restvermögen der „Deutschen Herzstiftung e.V.“ oder deren Rechtsnachfolgerin zu, die es im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.
5. Im übrigen gelten für die Liquidation die Bestimmungen der §§47-53 BGB

§14 Inkrafttreten

1. Diese in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) am 5.7.2000 beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinregister am 8.8.2000 beim Amtsgericht Ravensburg in Kraft.